

## Sonderregelung zur **Corona-Pandemie** gültig ab sofort (Sparte Beton)

Auf Grund der momentan andauernden Pandemie des Erregers SARS-CoV-2 (nachfolgend „**Corona-Pandemie**“) wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere

- durch Krankheitsausfälle auf Grund SARS-CoV-2 bei dem Verkäufer oder dessen Zulieferer,
- durch hoheitlichen Anordnungen, die den Betrieb des Verkäufers oder dessen Zulieferers einschränken oder untersagen oder
- durch faktische Umstände, die der Umsetzung von hoheitlicher oder medizinischer Empfehlungen zur Krankheitsprävention und Eindämmung der Corona-Pandemie dienen (insb. das sogenannte „Social-Distancing“)

zu Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung des Verkäufers oder der hierzu notwendigen Zulieferer, insb. Verspätungen der Leistungserbringung, kommen kann (nachfolgend „**Corona-bedingte Erschwernisse**“).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien – in Ergänzung/Modifizierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers – folgendes:

1. Corona-bedingte Erschwernisse sind als Konsequenz der Corona-Pandemie als Fälle „höherer Gewalt“ anzusehen. Bei der Abgabe dieses Angebots sind dem Verkäufer keine konkret vorhersehbaren Umstände bekannt, die seine Leistungserbringung beeinträchtigen können. Der Verkäufer teilt dem Käufer unverzüglich Umstände mit, die die Leistungserbringung des Verkäufers im Einzelfall konkret beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
2. Das Risiko Corona-bedingter Erschwernisse wird durch den vorliegenden Vertragsschluss nicht durch den Verkäufer übernommen. Für Corona-bedingte Erschwernisse gelten die Regelungen zur „höheren Gewalt“ nach diesen Regelungen und den Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Betongesellschaft“ des Verkäufers.
3. Der Verkäufer wird den Kunden über die voraussichtliche Leistungszeit in angemessenen Zeitabständen in Kenntnis setzen.
4. Betreffend der Verlängerung der Leistungsfristen und Verschiebung von Terminen in Fällen „höherer Gewalt“ wird auf Ziff. 3.6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Betongesellschaft“ des Verkäufers hingewiesen.
5. Das Rücktrittsrecht des Kunden nach Ziff. 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung wird für Fälle Corona-bezogener Erschwernisse dahingehend abgeändert, dass der Kunde nur zurücktreten kann, wenn die Corona-bezogene Erschwernis mehr als 12 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

Das Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.